

AGB´s Reuter Kommunikations-Beratung

1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und der Reuter Kommunikations-Beratung (R K-B) gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der R K-B ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht.

2. Angebote, Auftragserteilung

2.1. Basis der Arbeit von R K-B bildet das Briefing des Auftraggebers, das in der Regel schriftlich erstellt wird. Wird das Briefing ausnahmsweise mündlich erteilt, wird das entsprechende Protokoll zur verbindlichen Arbeitsunterlage.

2.2. Änderungen im Auftragsumfang führen zu einer entsprechenden Änderung der Kosten. Irrtum und technische Änderungen vorbehalten.

2.3. Die Angebote der R K-B sind freibleibend. Der Auftrag gilt als erteilt, wenn der Kunde die Auftragsbestätigung unterschrieben hat, oder die R K-B nach Absprache mit dem Kunden – im Sinne des Angebotes tätig wird.

3. Leistung und Honorar

3.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch der R K-B für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die R K-B berechnet, 50% der Auftragssumme bei Erteilung des Auftrages.

3.2. Zusätzlich zum Honorar und den vereinbarten Leistungspauschalen erhält R K-B für alle Leistungen im Zusammenhang mit der Werbemittelherstellung ein Honorar von 15 % als Service-Fee auf den Nettopreis der Rechnungen Dritter (Lieferanten).

3.3. Barauslagen und besondere Kosten, die R K-B entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Hierzu zählen z. B. Versand- und Kurierkosten.

3.4. Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, werden ohne Aufschlag zum Rechnung gestellt, wenn die Reise mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.

3.5. Ferner werden GEMA-Gebühren und sonstige nutzungsrechtliche Abgeltungen für Logos, Fotografien etc., evtl. anfallende Künstlersozialversicherungsabgaben bei Bildrechten und sonstigen eingekauften künstlerisch wiederverwertbaren Leistungen und Zollkosten, dem Kunden in Rechnung gestellt.

3.6. Kostenvoranschläge der R K-B sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der R K-B schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird die R K-B den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei

Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

3.7. Für alle Arbeiten der R K-B, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der R K-B eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dgl. sind vielmehr unverzüglich der R K-B zurückzustellen.

3.8. Sämtliche Leistungen von R K-B verstehen sich zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

4. Präsentation

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der R K-B ein zu vereinbarendes Honorar zu. Erhält die R K-B nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der R K-B, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der R K-B; der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form immer weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der R K-B zurückzustellen. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der R K-B gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die R K-B berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der R K-B nicht zulässig.

5. Erwerb von Rechten - Urheber- und Nutzungsrechte

5.1. Sämtliche Urheber/Nutzungs- und Eigentumsrecht an den von R K-B im Rahmen der Tätigkeit vorgelegten Arbeiten verbleiben grundsätzlich bei R K-B.

5.2. Mit Zahlung sämtlicher Honorare seitens des Auftraggebers überträgt R K-B dem Auftraggeber alle mit den gelieferten Arbeiten zusammenhängenden, übertragbaren Nutzungsrechte und sonstige Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung der unter diesem Vertrag gewährten Leistungen der Agentur. Die Übertragung ist zeitlich, örtlich durch den Verwendungszweck und die vertraglich vereinbarte Werbekonzeption beschränkt. Jede zweckerweiterte Nutzung ist von der Genehmigung der Agentur abhängig. Veränderte Nutzungsrechte nach schriftlicher Vereinbarung.

6. Kennzeichnung

Die R K-B ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die R K-B und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

7. Genehmigung

Alle Leistungen der R K-B (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Proofs, Blaupausen und Farbausdrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. Die R K-B veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

8.1. Zur Gewährleistung der optimalen Erstellung eines Kommunikations- und Werbeplanes ist der Auftraggeber verpflichtet, Beanstandungen rechtzeitig und unmissverständlich schriftlich gegenüber R K-B anzumelden.

8.2. Der Auftraggeber ist zu Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er R K-B für die Ausführung des Auftrages notwendige Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

8.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen von R K-B zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

8.4. Unterlässt der Auftraggeber die ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von R K-B angebotenen Leistungen in Verzug, so ist R K-B berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnen kann mit der Folge, dass nach erfolglosem Ablauf der Frist die R K-B den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch von R K-B auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn R K-B von dem Kündigungsrecht keine Gebrauch gemacht hat. Im Zweifel sind Mehraufwendungen auf der Basis des jeweils gültigen Stundenhonorars für Berater zu bezahlen.

8.5. Durch den Auftraggeber korrigierte und genehmigte Produktionsteile sind für R K-B zur weiteren Bearbeitung verbindlich. Sollten sich Folgefehler aufgrund der mangelhaften Korrektur durch den Auftraggeber ergeben, das heißt, das Vorliegen von Fehlern oder zugesicherten Eigenschaften die auf dieser mangelhaften Korrektur beruhen, bestehen gegenüber R K-B keinerlei Gewährleistungsansprüche.

9. Zahlung

9.1. Die Rechnungen der R K-B sind innerhalb von 12 Tagen netto ohne Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern nicht anders vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der R K-B.

9.2. Die R K-B ist berechtigt, für Fremdleistungen wie z.B. Mediaschalkosten à conto Rechnungen zu stellen. Auch Zug um Zug, d.h. nach Abschluss einzelner Arbeitsschritte, darf sie Teilrechnungen stellen.

10. Gewährleistung und Schadensersatz

Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die R K-B schriftlich

geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die R K-B zu. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der R K-B beruhen.

11. Haftung

11.1. Schadensersatzansprüche sind, gleich aus welchem Rechtsgrund auch für Schäden, die aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss oder aus unerlaubter Handlung gegen R K-B, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, gegen Hersteller oder Lieferanten oder im Rahmen von Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten oder sonstigen für R K-B tätigen Personen ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig, sofern der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. In jedem Fall beschränkt sich die Schadensersatzpflicht, soweit gesetzlich zulässig auch bezogen auf Folgeschäden, auf den Auftragswert.

11.2. Jede Haftung für ein Verschulden der mit Einverständnis bzw. auf Wunsch des Auftraggebers beauftragten Lieferanten ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen bzw. auf die Abtretung der entsprechenden Ansprüche von R K-B gegen den Lieferanten beschränkt.

11.3. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Werbemaßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Jedoch ist die R K-B verpflichtet auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung bekannt werden.

11.4. In keinem Fall haftet die Agentur wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussage über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Die Agentur haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw.

12. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1. Erfüllungsort für alle Leistungen und sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Sitz der R K-B in Berlin.

12.2. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird der Sitz der R K-B bestimmt.

12.3. Soweit nichts anderes vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern, das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.